

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
INTERNATIONALEN FORSCHUNGS- UND
DOKUMENTATIONSZENTRUMS
KRIEGSVREBRECHERPROZESSE E. V.

**Verein zur Förderung des Forschungs- und Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg e.V.**

Satzung

in der Fassung vom 28. Februar 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und Lehre am Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung von Gastvorträgen zum Völkerstrafrecht; Förderung des wissenschaftlichen und studentischen Austausches mit ausländischen Institutionen; Förderung des interdisziplinären Austausches; Förderung der Auffindung und Dokumentierung von Kriegsverbrecherprozessen; Information der Öffentlichkeit über historische und aktuelle internationale Strafprozesse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

Bankverbindung: Sparkasse Marburg-Biedenkopf BLZ: 53350000 Kto.-Nr.: 88439 IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884 39	Vorstand: Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende Alexander Benz, Schatzmeister Nicolai Bülte, Schriftführer	Eingetragen im Vereinsregister Marburg Registerblatt: VR 4900 Steuernummer: 031 250 60817 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017
---	---	---



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
INTERNATIONALEN FORSCHUNGS- UND
DOKUMENTATIONSZENTRUMS
KRIEGSVREBRECHERPROZESSE E.V.

begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Philipps-Universität Marburg, die es zu Gunsten des Forschungs- und Dokumentationszentrums bzw. für den Fall, dass dieses nicht mehr existiert, zu Gunsten der zuletzt an besagtem Zentrum beteiligten Fachbereiche zu verwenden hat.

Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand

Bankverbindung: Sparkasse Marburg-Biedenkopf BLZ: 53350000 Kto.-Nr.: 88439 IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884 39	Vorstand: Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende Alexander Benz, Schatzmeister Nicolai Bülte, Schriftführer	Eingetragen im Vereinsregister Marburg Registerblatt: VR 4900 Steuernummer: 031 250 60817 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017
---	---	---



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
INTERNATIONALEN FORSCHUNGS- UND
DOKUMENTATIONSZENTRUMS
KRIEGSVREBRECHERPROZESSE E.V.

ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Bankverbindung: Sparkasse Marburg-Biedenkopf BLZ: 53350000 Kto.-Nr.: 88439 IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884 39	Vorstand: Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende Alexander Benz, Schatzmeister Nicolai Bülte, Schriftführer	Eingetragen im Vereinsregister Marburg Registerblatt: VR 4900 Steuernummer: 031 250 60817 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017
---	---	---



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
INTERNATIONALEN FORSCHUNGS- UND
DOKUMENTATIONSZENTRUMS
KRIEGSVREBRECHERPROZESSE E.V.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsduer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 10

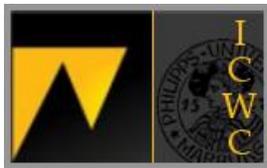
Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
BLZ: 53350000
Kto.-Nr.: 88439
IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884
39

Vorstand:
Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender
Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende
Alexander Benz, Schatzmeister
Nicolai Bülte, Schriftführer

Eingetragen im Vereinsregister Marburg
Registerblatt: VR 4900
Steuernummer: 031 250 60817
Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch
FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017



einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied — auch ein Ehrenmitglied — *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Bankverbindung: Sparkasse Marburg-Biedenkopf BLZ: 53350000 Kto.-Nr.: 88439 IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884 39	Vorstand: Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende Alexander Benz, Schatzmeister Nicolai Bülte, Schriftführer	Eingetragen im Vereinsregister Marburg Registerblatt: VR 4900 Steuernummer: 031 250 60817 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017
---	---	---



§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bestimmt; zur Protokollführerin/zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des



Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. März 2011 errichtet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2019 neu gefasst.

Bankverbindung: Sparkasse Marburg-Biedenkopf BLZ: 53350000 Kto.-Nr.: 88439 IBAN: DE32 5335 0000 0000 0884 39	Vorstand: Prof. Dr. Eckart Conze, Vorsitzender Prof. Dr. Stefanie Bock, Stellvertretende Vorsitzende Alexander Benz, Schatzmeister Nicolai Bülte, Schriftführer	Eingetragen im Vereinsregister Marburg Registerblatt: VR 4900 Steuernummer: 031 250 60817 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch FA Marburg-Biedenkopf vom 03.07.2017
---	---	---